

Neufassung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- sowie dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (Fleischhygienegebührensatzung)

vom 11. 04. 2005

Auf der Grundlage von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), von § 24 des Fleischhygienegesetzes vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. November 2004 (BGBl. I S. 2688), von § 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934), von Artikel 1 § 5, Artikel 2 § 6 und Artikel 3 § 9b des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 118), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Gesundheit und Soziales über Verwaltungskosten für die amtliche Untersuchung nach dem Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- sowie dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 09. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 133) sowie der Bekanntmachung der Befugnis zur Abweichung von Pauschalbeträgen nach Artikel 2 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG sowie nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel I Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 93/118/EWG und nach Artikel 1 in Verbindung mit Anhang A Kapitel I Nr. 1 und 2 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 96/43/EWG vom 24. Oktober 1997 BAnz. Nr. 264 vom 31.10.1997 hat der Kreistag des Vogtlandkreises in seiner Sitzung am 07.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für Amtshandlungen nach lebensmittelrechtlichen sowie fleisch- und geflügelfleischhygienischen Rechtsvorschriften werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren schließen die Auslagen mit ein.

(2) Eine Gebührenpflicht entsteht für

- a) Amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygiene- und dem Geflügelfleischhygienegesetzes
- b) Rückstandsuntersuchungen im Sinne der Richtlinie 96/23 EG,
- c) Hygienekontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Schlacht- und Fleischzerlegungsbetrieben sowie in zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern.

§ 2 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist

- a) für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie für Untersuchungen auf Trichinen die Zahl der untersuchten Tiere,
- b) für Schlachttieruntersuchungen in Wildgehegen die Gehegegröße,
- c) für Schlachttieruntersuchungen in Geflügelhaltungen die Bestandsgröße
- d) für Hygienekontrollen eine Grundgebühr sowie eine Mengengebühr, die sich aus dem Gewicht des am Tag der Kontrolle zerlegten bzw. gelagerten Fleisches einschließlich des Knochenanteiles ergibt.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Anlage).
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachttier- bzw. nur die Fleischuntersuchung vorgenommen wurde oder in denen nur ein Teil des Schlachttierkörpers untersucht wurde.
- (3) Kosten, die für Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen anfallen, werden als Auslagen zusätzlich erhoben.
- (4) In den Fällen, in denen
 - a) eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Samstagen nach 15.00 Uhr durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr um 50 %,
 - b) eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr um 100 %,
 - c) das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht oder die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, so dass die Untersuchung nicht zu dem vom Gebührenpflichtigen oder seinem Beauftragten angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann, erhöht sich die Gebühr um 10,00 € je angefangene Viertelstunde,

- d) die Probennahme zum Zwecke der alleinigen Trichinenuntersuchung bei Haarwild beim Untersucher vorgenommen wird, reduziert sich die Gebühr um 3,00 € pro Tier.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind natürliche und juristische Personen, welche die Amtshandlung beantragt haben oder die diese kraft Gesetzes zu dulden haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird nach Beendigung der Amtshandlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fleischhygienegebührensatzung des Vogtlandkreises vom 12.11.2001 und die Änderungssatzung vom 12.06.2002 außer Kraft.

Plauen, den 11.04.2005


Dr. Lenk
Landrat



Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder nur fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

Gebührenverzeichnis

gemäß § 3 der Satzung des Vogtlandkreises über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- sowie dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tierart/Gattung	Anzahl in Stück (bei örtlich und zeitlich zusammenhängender Untersuchung)	Untersuchung in einem Unternehmen	Untersuchung beim Verbraucher (Hausschlachtung)
		€/Tier	€/Tier
Rind	1	14,50	19,00
	2 bis 4	14,00	16,00
	mehr als 4	13,00	entfällt
Jungrind	1	14,50	19,00
	2 bis 4	14,00	16,00
	mehr als 4	13,00	entfällt
Einhufer	1	26,50	31,00
	2 bis 4	26,00	entfällt
	mehr als 4	24,00	entfällt
Schwein mit Trichinenunters. weniger als 25 kg Schlachtgew.	1	11,50	15,50
	2 bis 4	11,00	15,00
	5 bis 10	10,00	entfällt
	11 bis 20	8,50	entfällt
	21 bis 35	7,50	entfällt
	mehr als 35	6,50	entfällt
Schwein mit Trichinenunters. ab 25 kg Schlachtgew.	1	12,50	16,50
	2 bis 4	12,00	16,00
	5 bis 10	11,00	entfällt
	11 bis 20	8,50	entfällt
	21 bis 35	7,50	entfällt
	mehr als 35	6,50	entfällt

Tierart/Gattung	Anzahl in Stück (bei örtlich und zeitlich zusammenhängender Untersuchung)	Untersuchung in einem Unternehmen €/Tier	Untersuchung beim Verbraucher (Hausschlachtung) €/Tier
Schaf/ Ziege	1	6,50	10,00
	2 bis 4	6,00	8,50
	mehr als 4	5,00	entfällt
Kaninchen	1 bis 10	0,50	2,00
	mehr als 10	0,30	entfällt
Geflügel	1 bis 10	0,50	entfällt
	11 bis 50	0,30	entfällt
	mehr als 51	0,25	entfällt
Schwarzwild mit Trichinenunt.	1	12,50	16,50
	2 bis 4	12,00	16,00
	5 bis 10	11,00	entfällt
	11 bis 20	8,50	entfällt
	21 bis 35	7,50	entfällt
	mehr als 35	6,50	
Rehwild, Rotwild, Sikawild, Damwild, Muffelwild	1	7,00	9,00
	2 bis 10	6,50	8,50
	mehr als 10	5,50	entfällt
sonstiges Haarwild - mit Trichinenuntersuchung	1	12,50	16,50
	2 bis 4	12,00	16,00
	mehr als 4	11,00	entfällt
Trichinenunters. Schwarzwild	1	entfällt	10,00
	2 bis 4	entfällt	9,00
	mehr als 4	entfällt	8,00
Trichinenunters. and.Tierarten	1	entfällt	10,00
	2 bis 4	entfällt	9,00
	mehr als 4	entfällt	8,00
Trichinenunters. bei Schwarzwild ohne Probenahme	1	entfällt	4,50
	2 bis 4	entfällt	4,00
	mehr als 4	entfällt	3,50

2. Schlachttieruntersuchungen in Wildgehegen und Geflügelbeständen

	Bestandsgröße	€
Schlachttieruntersuchung in Gehegewildhaltungen	bis 10 Tiere	20,00
	bis 50 Tiere	30,00
	bis 100 Tiere	35,00
	mehr als 100	40,00
Schlachtgeflügeluntersuchung	bis 1.000 Tiere	25,00
	bis 10.000 Tiere	40,00
	bis 50.000 Tiere	80,00
	bis 100.000 Tiere	120,00

3. Hygienekontrollen

Betriebsart	Grundgebühr € / Kontrolle	Mengengebühr €/Tonne	
		zerlegtes Fleisch	gelagertes Fleisch
Schlacht- und Fleisch- zerlegungsbetrieb	40,00	1,50	
Kühl- und Gefrierlagerbetrieb für Fleisch	40,00		0,50

3. Weitere Untersuchungen

Art der Untersuchung	Gebühr € / Schlachttier
Probenentnahme und -verpackung für die bakteriologische Fleischuntersuchung	10,00
Probenentnahme und -verpackung für die Untersuchung auf Hemmstoffe und Rückstände	8,00
sonstige Untersuchungen im Sinne von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 der Fleischhygieneverordnung	6,00